

# **Verordnung über den Schweizer Pass und die Identitätskarte**

**(Änderung vom 19. Juli 2006)**

### *Der Regierungsrat beschliesst<sup>1</sup>:*

## I. Die Verordnung über den Schweizer Pass und die Identitätskarte vom 27. November 2002 wird wie folgt geändert:

§ 8. Der nach Abzug der Produktionskosten und des Anteils des Bundes verbleibende Ertrag aus der Gebühr für den Ausweis fällt je zur Hälfte an die Gemeinde und an den Kanton. Die ausstellende Behörde rechnet monatlich mit den antragstellenden Behörden ab. Die übrigen Gebühren sowie die Gebühr für das Biometrieerfassungszentrum verbleiben derjenigen Stelle, die sie erhebt. Gebühren für den ordentlichen Pass, den biometrischen Pass und die Identitätskarte

II. Diese Änderung tritt auf den 1. September 2006 in Kraft.

### III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:  
Diener Husi

<sup>1</sup> Begründung siehe [ABI 2006, 1065](#).